

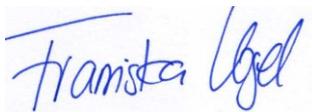
Sachbearbeitung SO - Soziales
Datum 18.09.2018
Geschäftszeichen SO/ZV - Wettels
Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales Sitzung am 17.10.2018 TOP
Behandlung öffentlich GD 364/18

Betreff: Behindertenhilfe
- Berichtswesen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen -

Anlagen: 1

Antrag:

Vom Bericht Kenntnis zu nehmen.



Franziska Vogel

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 2, C 2, OB, ZSD/P	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

2. Ulm im Landes- und Bundesvergleich

Mit dem 01.01.2005 wurde die Stadt Ulm für die Eingliederungshilfe von Menschen mit einer körperlichen, geistigen und/oder seelischen Behinderung in Ulm vollumfänglich zuständig. Die Verwaltung berichtet zu diesem Thema laufend, letztmals am 04.10.2017 im Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales.

Seit dem Jahr 2007 beteiligen sich alle 44 Stadt- und Landkreise an einer Erhebung wichtiger Kennzahlen zu den Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) koordiniert diese Erhebung, wertet die Daten aus und erstellt den jährlichen Bericht.

Desweiteren beteiligt sich die Stadt Ulm am Benchmark Eingliederungshilfe des Städtetags Baden-Württemberg, an dem alle 9 Stadtkreise und, seit dem Datenreport 2011, auch die Stadt Reutlingen teilnehmen.

Die bedeutendsten Kennzahlen aus diesen Vergleichen sind folgende (Stand 31.12.2016):

(1) Entwicklung der Aufwendungen (Bruttoausgaben / Einwohner / Jahr)¹

Stadt Ulm	169 Euro	Stadtkreise Ba-Wü	175 Euro
-----------	----------	-------------------	----------

Der Anstieg in den Jahren 2014 bis 2016 betrug in Ulm 7,2 % und im Durchschnitt der Stadtkreise 10,1 %.

(2) Nettoausgaben 2016 (in Millionen Euro) in der Eingliederungshilfe in Bund, Land und Kommunen im Vergleich zu den Nettoausgaben für Sozialhilfe insgesamt²

Stadt Ulm	19,8 (entspricht 66,2 % der Nettoausgaben für Sozialhilfe insgesamt)
Baden-Württemberg	1 591,6 (entspricht 56,4 % der Nettoausgaben für Sozialhilfe insgesamt)
Deutschland	16 470,0 (entspricht 56,9 % der Nettoausgaben für Sozialhilfe insgesamt)

Wie in den Vorjahren war 2016 die am häufigsten in Anspruch genommene Leistungsart die Eingliederungshilfe und ist somit nach wie vor die finanziell bedeutendste Art der Sozialhilfe.

(3) Fallzahlen (Anzahl der Leistungsempfänger / 1.000 Einwohner / Jahr)³

Stadt Ulm	7,0	Stadtkreise Ba-Wü	6,3
-----------	-----	-------------------	-----

¹ Datenreport 2016, Benchmarkingkreis Eingliederungshilfe des Städtetags Baden-Württemberg

² Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 17.11.2017; Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Pressemitteilung vom 18.08.2017; städtische Erhebung

³ KVJS-Bericht Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII 2016

Die Gesamtzahl der Leistungsempfänger in der Eingliederungshilfe ist in Baden-Württemberg auch im Jahr 2016 weiter auf 69.100 gestiegen. Dies entspricht einer Steigerungsrate von rund 2,3 % zum Vorjahreswert und ist damit nahezu gleich hoch, wie in den vorangegangenen vier Jahren.

Der Anstieg betrug in Ulm 3,48 % und liegt damit knapp unter dem Wert des Vorjahres von 3,61 %.

(4) Förderung ambulanter Wohnversorgung⁴

Anteil der Menschen mit Behinderung ab dem 18. Lebensjahr und ambulanter Wohnversorgung an allen Menschen mit Behinderung ab dem 18. Lebensjahr und Wohnversorgung

Stadt Ulm	47,1 %	Stadtkreise Ba-Wü	45,7%
-----------	--------	-------------------	-------

Der Anteil der erwachsenen Menschen mit Behinderung, die Leistungen in ambulant betreuten Wohnformen beziehen, stieg in Ulm in den Jahren 2014 bis 2016 um 11,3 % an, im Durchschnitt der Stadtkreise um 18,1 %.

Da in Ulm seit Jahren die Ambulantisierungsquote deutlich über dem Durchschnitt der Stadtkreise liegt, fällt auch 2016 die Steigerungsrate diesbezüglich geringer aus.

(5) Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), Förder- und Betreuungsgruppen (FuB), Tagesbetreuung (TS) (Anzahl der Leistungsempfänger / 1.000 Einwohner in einer WfbM/FuB/TS)⁵

Stadt Ulm	4,7	Stadtkreise Ba-Wü	4,6
-----------	-----	-------------------	-----

Die Veränderungsrate von 2014 bis 2016 beschreibt bei der Stadt Ulm mit -1,6 % eine negative Entwicklung. Der Durchschnitt der Stadtkreise liegt bei 1,7 %.

(6) Persönliches Budget (Verhältnis der Leistungsempfänger Persönliches Budget an allen Leistungsempfängern)⁶

Stadt Ulm	5,3	Stadtkreise Ba-Wü	2,9
-----------	-----	-------------------	-----

Die Gesamtzahl der gewährten Persönlichen Budgets in Ulm ist in den Jahren 2014 bis 2016 annähernd gleichbleibend⁷. Es wird hier für die Zukunft keine wesentliche Steigerung erwartet, da die Anzahl der Personen, die für eine budgetfähige Leistung in Frage kommen könnten, in der Eingliederungshilfe gering sind.

3. Aktuelle Entwicklungen in der Eingliederungshilfe in Ulm

Mit der Teilhabeplanung und der ersten Fortschreibung im Juli 2013 sind Maßnahmen und Handlungsempfehlungen in den wesentlichen Steuerungsbereichen (Frühförderung, Kindertageseinrichtungen, Schule, Beschäftigung, Wohnen, Senioren) der Eingliederungshilfe dargestellt. Veränderungen der bisherigen Versorgungslandschaft hin zu bedarfsorientierten Unterstützungsformen sind zunehmend auch in den Jahresberichten der Eingliederungshilfe sichtbar, beispielsweise gelingt es immer häufiger, Menschen mit Behinderungen in Ulm wohnortnah die benötigte Unterstützungsleistung zu bieten.

⁴ Datenreport 2016, Benchmarkingkreis Eingliederungshilfe des Städtetags Baden-Württemberg

⁵ Datenreport 2016, Benchmarkingkreis Eingliederungshilfe des Städtetags Baden-Württemberg

⁶ KVJS-Bericht Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII 2016

⁷ 47 Personen im Jahr 2014, 44 Personen im Jahr 2015, 46 Personen im Jahr 2016

Arbeit und Beschäftigung, Inklusion in Arbeit

Besonders im Bereich der Beschäftigung zeigen die gemeinsam mit den Leistungserbringern in Ulm initiierten Projekte und Maßnahmen ihre Wirkung. So ist seit 2015 die Zahl der Beschäftigten in einer WfbM kontinuierlich leicht rückgängig. Es können vermehrt sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt angeboten werden. Diese zeichnen sich aus durch eine intensive Begleitung der Menschen mit Behinderung auf dem Weg dorthin und eine teils ergänzende Unterstützung im Rahmen von Lohnkostenzuschüssen durch die Eingliederungshilfe und andere Rehabilitationsträger.

Neben der Maßnahme Inklusion in Arbeit, die durch die Mariaberger Ausbildung & Service gGmbH im Zeitraum 01.03.2014 bis 28.02.2017 als Projekt begonnen und aufgrund der positiven Evaluation seit 01.03.2017 im Rahmen einer Budgetförderung weitergeführt wurde⁸, machen sich auch die beiden Ulmer Werkstätten der Lebenshilfe Donau-Iller e.V. und der LWV Eingliederungshilfe GmbH (Tannenhof Ulm) zunehmend auf den Weg, ihre Werkstattbeschäftigten zu qualifizieren und zu unterstützen, ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingehen zu können. Der Integrationsfachdienst ist ein sogenannter "neutraler Dienst Dritter" und in diesem Prozess ein weiterer wichtiger Partner. Er unterstützt bundesweit Menschen mit Behinderung sowie alle professionellen Akteure in Fragen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Zu seinen zentralen Aufgaben gehört es Menschen mit Behinderung frühzeitig zu beraten, individuelle Leistungsprofile zu erheben, geeignete Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu akquirieren und die Eingewöhnung im Bedarfsfall zu begleiten.

Für die Mariaberger Ausbildung & Service gGmbH wird es im Rahmen der Maßnahme Inklusion in Arbeit aufgrund dieser Entwicklungen zunehmend schwieriger, geeignete Personen zu identifizieren, die nicht ohnehin schon in den Werkstätten entsprechend qualifiziert werden. Seit 01.03.2017 wurde eine Person in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vermittelt. Bei bis zu vier weiteren Personen zeichnet sich ein positiver Verlauf ab. Dennoch ist absehbar, dass die vereinbarte Vermittlung von insgesamt neun Personen bis zum Ende der Budgetförderung (29.02.2020) nicht erreicht werden wird. Die Abteilung Soziales hat daher in enger Abstimmung und in gegenseitigem Einverständnis mit der Mariaberger Ausbildung & Service gGmbH entschieden, den Budgetvertrag vorzeitig zum 31.12.2018 zu beenden. Die sich derzeit noch in der Maßnahme befindlichen Personen werden bis zum Jahresende in die Betreuung der Werkstätten – sofern die Personen weiterhin den Status eines Werkstattbeschäftigten haben –, des Integrationsfachdienstes und des Fallmanagements der Eingliederungshilfe übergeben. Dadurch werden bis dahin erfolgte Praktika und anstehende Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt auch über den 01.01.2019 hinaus sichergestellt. Diese Personen, ebenso wie die, die bereits durch die Mariaberger Ausbildung & Service gGmbH in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vermittelt wurden, erhalten weiterhin dieselben erforderlichen Leistungen, beispielsweise im Rahmen eines ergänzenden Lohnkostenzuschusses.

Fortschreibung der Teilhabeplanung

Um die bedarfsorientierte Planung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung auch zukünftig auf soliden Datenerhebungen gründen zu können, haben sich die Stadt Ulm und der Alb-Donau-Kreis für eine Fortschreibung des Teilhabeplans entschieden. Die Stadt Ulm hat mit Schreiben vom 13.06.2018 den KVJS mit der Fortschreibung beauftragt. Anders als bisher wird sich die Fortschreibung für Ulm dieses Mal allerdings auf eine Bestandserhebung und Bedarfsvorausschätzung beschränken. Sich daraus ergebende Handlungsfelder werden dann eng mit der Umsetzung des Kommunalen Aktionsplans – Ulm inklusiv, der am 10.10.2018 im Gemeinderat vorgestellt wurde, verknüpft.

⁸ vgl. GD 281/13 vom 10.07.2013 und GD 352/16 vom 05.10.2016

Projekt "Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe"

Mit dem seit Dezember 2017 begonnenen Projekt "Entwicklung eines Fachkonzepts der Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe in Ulm unter Berücksichtigung des Bundesteilhabegesetzes" soll unter Leitung von Frau Wettels, Fachplanung Behindertenhilfe, die Zusammenarbeit mit den Trägern sozialräumlich ausgerichtet und weiterentwickelt werden. Insbesondere die Regelungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes sollen dabei berücksichtigt und bedacht werden.

In den Prozess wurden die wesentlichen Akteure im Feld der Eingliederungshilfe partizipativ in die Entwicklung des Fachkonzepts eingebunden. Dabei wurden die unterschiedlichen Arbeitsprozesse, die Leistungen der Eingliederungshilfe und die notwendigen Veränderungen in der Zusammenarbeit in den Fokus genommen. Als Themenschwerpunkte wurden die Angebotsstruktur im Sozialraum, die Leistungserbringung die Entwicklung einer Rahmenvereinbarung sowie die Erstellung eines Fachkonzepts definiert.

Die ersten beiden Themen wurden unter Beteiligung der Ulmer Leistungserbringer bearbeitet. Ende Oktober 2018 wird eine interdisziplinär mit Mitarbeitenden der Abteilung Soziales besetzte Arbeitsgruppe die Formulierung des Fachkonzepts und die Erstellung einer Rahmenvereinbarung vornehmen. Der KVJS unterstützt diesen Prozess fachlich.

Im Jahr 2019 wird die Abteilung Soziales ausführlich im Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales berichten.

Ulmer Daten bis 2017

In der Anlage ist die Entwicklung verschiedener Kennzahlen der Ulmer Situation mit Bestandszahlen zum 31.12.2017 dargestellt.

4. Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes

Auch in den nächsten Jahren werden die Regelungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) die Eingliederungshilfe weiterhin beeinflussen. Seit 01.01.2018 ist die zweite Reformstufe in Kraft. Mit dieser wurden die Teile I und III des SGB IX eingeführt, die Vorschriften für alle Rehabilitationsträger und zum Schwerbehindertenrecht enthalten. Die wesentlichen Auswirkungen des BTHG werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt.

Koordination der Rehabilitationsträger

Eine wesentliche Intention des BTHG ist die Leistungsgewährung aus einer Hand. Menschen mit Behinderung sollen in einem Antragsverfahren alle Leistungen erhalten, die ihre Teilhabe ermöglichen. Die Rehabilitationsträger sind dazu angehalten, ihre Entscheidungen gegenüber den Menschen mit Behinderung dialogorientiert und transparent zu gestalten. Das BTHG sieht hierfür klare Fristen für die Antragsprüfung und -gewährung sowie bestimmte Verfahren wie die Teilhabeplanung vor. Dem Eingliederungshilfeträger schreibt das BTHG dabei eine federführende Rolle zu.

Pflegekassen und Sozialleistungsträger der Existenzsicherung⁹ sind bei entsprechenden Anhaltspunkten zwingend einzubinden, auch wenn sie selbst keine Rehabilitationsträger sind.

Diese Neuregelungen erfordern eine vernetztere Zusammenarbeit, neue Kooperationen und effektive Austauschformate. Hierzu müssen neue Verfahrensabläufe definiert und erprobt werden. Zum einheitlichen Verständnis und damit einem effektiveren Austausch über Begrifflichkeiten wie Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit sind alle Rehabilitationsträger verpflichtet, sich an der ICF¹⁰ zu orientieren.

⁹ z.B. Jobcenter oder Sozialhilfeträger bzgl. Grundsicherung

¹⁰ International Classification of Functioning, Disability and Health – Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit

Bedarfsermittlungsinstrument

Der Eingliederungshilfeträger hat die Leistungen unter Berücksichtigung der Wünsche des Menschen mit Behinderung anhand eines landeseinheitlichen Bedarfsermittlungsinstruments (BEI_BW)_festzustellen. Dieses ICF-orientierte Instrument wurde zwischenzeitlich durch "transfer – Unternehmen für soziale Innovation" im Auftrag der Landesregierung entwickelt und soll im Oktober 2018 in die sechsmonatige Erprobungsphase mit wissenschaftlicher Begleitung gehen. Daran anschließend ist eine Evaluation geplant. Die landesweite Einführung erfolgt voraussichtlich Mitte 2019 nach etwaigen Anpassungen. Die Stadt Ulm beteiligt sich an der Erprobung, neben weiteren 33 Eingliederungshilfeträgern.

Die Bedarfsermittlung im Einzelfall erfolgt durch die Stadt Ulm als Eingliederungshilfeträger. Beim KVJS wird ein „Kompetenzzentrum Bedarfsermittlung“ eingerichtet, das die Stadt- und Landkreise insbesondere durch ein Schulungskonzept zur Fortbildung und Zertifizierung der Mitarbeitenden unterstützt.

Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Sobald der Bedarf und die erforderlichen Leistungen ermittelt sind, erfolgt die Gesamt- und Teilhabeplanung, die in einer smarten¹¹ Zielformulierung mündet.

Das neue Gesamtplanverfahren verknüpft die Regelungen der Eingliederungshilfe mit denen des Teilhabeplanverfahrens bei Zusammentreffen mehrerer Rehabilitationsträger oder mehrerer Leistungsgruppen. Es ist somit nach wie vor das wesentlichste Steuerungsinstrument der Eingliederungshilfe.

Im Rahmen des BTHG sind bereits seit Januar 2018 die bisherigen Gesamtplanformulare nicht mehr rechtskonform. Die Stadt Ulm hat daher mit den umliegenden Landkreisen eine Übergangslösung erarbeitet. Die dabei entwickelten ICF-orientierten Formulare wurden den Leistungserbringern der Kreise Ulm, Biberach und Alb-Donau in zwei gemeinsamen Informationsveranstaltungen vorgestellt und befinden sich seither in Anwendung. Eine Unterarbeitsgruppe der 'Arbeitsgruppe Fallmanagement' beim KVJS erarbeitet derzeit landeseinheitliche Vordrucke. Die Stadt Ulm ist durch eine Mitarbeiterin des Fallmanagements Eingliederungshilfe in dieser Unterarbeitsgruppe vertreten, bringt erste Erfahrungen aus Ulm ein und setzt dadurch wichtige Impulse.

Veränderung des Vertragsrechts

Aktuell in Vorbereitung für 2020 ist ein neuer Rahmenvertrag Baden-Württemberg. Dieser ist abzuschließen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern unter Mitwirkung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung. Ein Strukturwandel bringt dabei die Trennung von Fachleistung und Existenzsicherung mit sich. Seit Mitte 2017 trifft sich eine vom Ministerium für Soziales und Integration moderierte 'Arbeitsgruppe Rahmenvertrag' unter Beteiligung der drei genannten Gruppen. Ihr erklärtes Ziel ist es, bis Ende 2018 einen abschlussfähigen Rahmenvertrag vorzulegen. Das Jahr 2019 soll dann dazu genutzt werden, die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen, z.B. Verhandlung neuer Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, Berechnung der Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen und Abschluss von Mietverträgen.

Zukünftig ist in der Leistungsvereinbarung neben Regelungen zu Inhalt, Umfang und Qualität auch die Wirksamkeit der Leistung der Eingliederungshilfe als wesentlicher Bestandteil aufzunehmen. Aktuell hat daher der KVJS ein 'Neue-Bausteine-Projekt' aufgesetzt, womit die praktische Umsetzung und die Implementierung von Wirkindikatoren begleitet werden soll. Die Stadt Ulm wird sich hierauf bewerben.

¹¹ smart =spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch, terminiert

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstellen

Das BTHG fordert die Einrichtung von ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB). Diese niederschwellige und unabhängig von Leistungsträgern und Leistungserbringern tätige Beratungsinstanz soll das Wunsch- und Wahlrecht sowie die Partizipation der Menschen mit Behinderung stärken. In Ulm wurde die Lebenshilfe Donau-Iller e.V. als EUTB ausgewählt. Die Stadt Ulm als Eingliederungshilfeträger ist verpflichtet, auf diese unabhängige Beratungsstelle zu verweisen. Die EUTB ist damit neben der Informations-, Beratungs-, und Beschwerdestelle für Menschen mit psychischer Erkrankung (IBB-Stelle) die zweite neutrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung in Ulm.

Teilhabe am Arbeitsleben

Bei den Leistungen wurden in der zweiten Reformstufe Verbesserungen im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben vorgezogen. So haben Menschen mit Behinderung zukünftig das Wahlrecht, ihre Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM, bei einem anderen Leistungsanbieter oder alternativ im Rahmen des Budgets für Arbeit einzulösen. In Ulm gibt es bislang keine Anfragen zum Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für einen anderen Leistungsanbieter. Die Stadt als Eingliederungshilfeträger hat ihrerseits keine Verpflichtung, ein entsprechendes Angebot vorzuhalten. Das Budget für Arbeit setzt eine in Baden-Württemberg bereits seit Jahren erfolgreich geübte Praxis zu Lohnkostenzuschüssen um, allerdings sogar mit einigen Verschlechterungen für die Menschen mit Behinderung. Umso wichtiger ist, dass dank einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Ulm und dem Integrationsamt Baden-Württemberg die bisherige Vorgehensweise fortgeführt werden kann.

Ausblick

Mit der dritten Reformstufe zum 01.01.2020 erfolgt mit dem Inkrafttreten des Teils 2 des SGB IX die vollständige Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe. Neben dem bereits dargestellten neuen Vertragsrecht werden neue Leistungen, wie Elternassistenz, begleitete Elternschaft oder Teilhabe an Bildung, eingeführt. Zudem wird es mit dem sogenannten Poolen¹² eine neue Art der Leistungserbringung geben.

Der neue Behinderungsbegriff und damit verbunden der zukünftig leistungsberechtigte Personenkreis soll mit der vierten Reformstufe zum 01.01.2023 eingeführt werden. Ursprünglich war angedacht, dass in fünf der neun ICF-orientierten Lebensbereiche eine Einschränkung der Teilhabe vorliegen muss, um Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten zu können. Behindertenverbände kritisierten dies, da sie eine Schlechterstellung für bestimmte Personengruppen befürchteten. Darauf wurde im Gesetzgebungsverfahren reagiert. Die Zugangsvoraussetzungen wurden dahingehend umformuliert, dass auf die Nennung der konkreten Ziffern verzichtet wurde und stattdessen eine Einschränkung der Teilhabe 'in einer größeren Anzahl der Lebensbereiche' vorliegen muss. Parallel wurde eine wissenschaftliche Untersuchung in Auftrag gegeben, die diese neuen Zugangsvoraussetzungen untersucht und konkretisiert.

Auswirkungen auf den Personalbedarf

Zu den Auswirkungen auf den Personalbedarf aufgrund des BTHG gibt es zwischenzeitlich erste Erkenntnisse der Landesarbeitsgruppe Personalbedarfsbemessung. Die Arbeitsgruppe besteht aus Vertretungen von Sozialämtern, dem KVJS, von Haupt- und Personalämtern sowie der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg. Für den Bereich des Fallmanagements wurden Kernprozesse identifiziert und beschrieben, Muster-Work-Flows gebildet, die neuen Arbeitsschritte integriert und Kriterien für die Personalbemessung erarbeitet. Dabei wurde ein standardisierter Ablauf zugrunde gelegt. Die beteiligten Stadt- und Landkreise haben dazu ihre Einschätzungen zu den Bearbeitungsschritten, -häufigkeiten und -dauer vorgenommen.

¹² gemeinsame Erbringung einer Leistung an mehrere Leistungsberechtigte

Es hat sich gezeigt, dass die Arbeitsprozesse und Zeitanteile bei Neu- und Bestandsfällen landesweit unterschiedlich sind. Es wurden daher zwei Standardablaufpläne als Excel-Tool zur Verfügung gestellt. Zur individuellen Berechnung des Personalbedarfs vor Ort lassen sich je nach Organisationsstruktur Anpassungen vornehmen.

Für Ulm errechnet sich so ein Personalschlüssel Fallmanagement Eingliederungshilfe bei Neufällen von 1 zu 60 und bei Bestandsfällen von 1 zu 90. Bisher lag ein Personalschlüssel von 1 zu 75 zugrunde. Für den aktuellen Fallbestand bedeuten diese Schlüssel einen gesamten Personalbedarf im Fallmanagement Eingliederungshilfe von 13,25 Stellen. Davon sind 5,25 Stellen bereits besetzt bzw. im Entwurf des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2019 bereits enthalten. Festzustellen ist, dass das Fallmanagement Eingliederungshilfe die neuen Anforderungen des BTHG inhaltlich bereits seit 01.01.2018 umsetzt. Allerdings kann an der bisherigen Fallauswahl nicht mehr festgehalten werden. Das BTHG sieht vor, dass bei allen Leistungsberechtigten eine individuelle und dialogorientierte Gesamt- und Teilhabeplanung durchgeführt werden muss. Der Stellenmehrbedarf von 8,0 resultiert daher größtenteils nicht aus dem neuen Fallzahlschlüssel, sondern vielmehr aus den bisher nicht durch das Fallmanagement gesteuerten Leistungsfällen.

Die Arbeitsgruppe Personalbedarfsbemessung hat den Auftrag, eine Bemessung auch für den Bereich der Sachbearbeitung Eingliederungshilfe vorzunehmen.

Projekt "Umsetzung BTHG in Ulm"

Um diesen vielschichtigen und tiefgreifenden Veränderungen auf städtischer Ebene adäquat begegnen zu können, wird derzeit eine Projektstruktur zur Umsetzung des BTHG in Ulm aufgebaut. Unter Projektleitung von Frau Frese als zuständiger Fachkoordinatorin Eingliederungshilfe werden in einer Arbeitsgruppe von verschiedenen Mitarbeitenden im Bereich der Eingliederungshilfe die anstehenden Themenfelder anhand der restlichen drei Reformstufen identifiziert, bewertet und daraus ableitend die erforderlichen Umsetzungsschritte geplant. Dabei werden jeweils verschiedene Bereiche, wie Auswirkungen auf Finanzen und Personal, Schulungsbedarfe oder technische Anpassungen, beleuchtet. Zu den festen Teilnehmenden der Arbeitsgruppe werden bei Bedarf Mitarbeitende an Schnittstellen, die Teamleitungen und der Inklusionsbeauftragte einbezogen.

Mit tatkräftiger Unterstützung aller beteiligten Akteure und neu entwickelten Strukturen erwarten wir, dass der Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe in Ulm gut gelingen wird.